

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Dr. Ellen Krüsemann
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

E-Mail: Ellen.kruesemann@mkulnv.nrw.de

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für den Städtetag:
Hauptreferentin Eva Maria Niemeyer
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-287
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-509
E-Mail: evamaria.niemeyer@staedtetag.de

Ansprechpartnerin für den Landkreistag:
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491320
Fax-Durchwahl: - 0211/300491660
E-Mail: garrelmann@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Referent Dr. Johannes Osing
Tel-Durchwahl.: 0211/4587-244
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: johannes.osing@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 20.1.1.1-003/005 os/la
Datum: 12.06.2017

**Erlassentwürfe „Unmittelbare Anwendung der EU-Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) nach Ablauf der Umsetzungsfrist“
und
„Zentrales UVP-Internetportal gem. Art. 6 Abs. 5 der geänderten UVP-Richtlinie sowie der BauGB-Novelle 2017: Übergangslösung“
Ihr Schreiben vom 01.06.2017**

Sehr geehrte Frau Krüsemann,

zu den vorliegenden Entwürfen für zwei Erlasse aufgrund der geänderten UVP-Richtlinie sowie der BauGB-Novelle 2017 nehmen die kommunalen Spitzenverbände in NRW wie folgt Stellung:

A. Unmittelbare Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist

Der Erlass weist darauf hin, dass die vom BMUB identifizierten Vorschriften der UVP-Änderungsrichtlinie mit Ablauf der Umsetzungsfrist ab dem 16. Mai 2017 bis zum Inkrafttreten eines UVPModG mangels rechtzeitiger Umsetzung in nationales Recht unmittelbar anzuwenden sind. Dies führt zu einem Umsetzungsaufwand in den Kommunen, der vermeidbar gewesen wäre. Dem Erlass, der insofern lediglich eine Klarstellung und Information darstellt, kann jedoch zugestimmt werden.

B. Übergangslösung Zentrales UVP-Internetportal

Zu I. Erfassung UVP-pflichtiger Vorhaben nach UVP-Änderungsrichtlinie/ UVPG

Gegen die Führung einer vorläufigen Verfahrensliste der UVP-pflichtigen Vorhaben bis zur Einrichtung eines zentralen UVP-Internetportals in der vom künftigen UVPG geforderten Form bestehen keine Einwände.

Im Hinblick auf das künftige Portal klärungsbedürftig ist aus unserer Sicht außerdem das Verhältnis zum Datenschutz- und Urheberrecht. Hier stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichungspflichten nach dem UVPG dem genannten Fachrecht vorgehen. Für die Kommunen ist dies mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Dies bitten wir bei der weiteren Erarbeitung des neuen Portals und seinen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Zu II. Erfassung der Bauleitplanung nach BauGB

Der Erlass spricht an einigen Stellen von der „öffentlichen“ Bekanntmachung (II. 1. 2. Absatz; II. 2. 3. Absatz, Seite 6, 1. Satz; 4. Absatz 3. Satz.) Bei § 4a Abs. 4 BauGB ist jedoch von der „ortsüblichen Bekanntmachung“ die Rede. Daher sollte dieser Wortlaut auch hier verwendet werden.

Unter „1. Rechtliche Rahmenbedingungen“ sollte ergänzt werden, dass die geänderten Vorgaben zur Veröffentlichung aufgrund der Städtebaurechtsnovelle nur für diejenigen Bauleitplanverfahren gelten, die nach dem Inkrafttreten der Städtebaurechtsnovelle (13.05.2017) durch einen Aufstellungsbeschluss oder (falls ein solcher nicht getroffen wurde) durch einen ähnlichen förmlichen Verfahrensschritt eingeleitet worden sind. Ansonsten gilt der Grundsatz des § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB, wonach Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Auch wenn in der Praxis über die an das UVP-Portal mitzuteilenden Links nicht selten auch alle anderen Bauleitpläne abgerufen werden können, halten wir einen Hinweis in der genannten Art für sinnvoll, um deutlich zu machen, dass auf den Internetauftritten der Städte und Gemeinden kein Änderungsbedarf für bestehende Pläne ausgelöst wird.

Für das Verfahren in „2. Einstellen der Unterlagen“ ist zu beachten, dass sich die Struktur eines Internetauftritts von Kommune zu Kommune unterscheidet. So werden in einigen Städten und Gemeinden Flächennutzungs- und Bebauungspläne unter demselben Link aufgelistet, in anderen Internetauftritten dagegen unter verschiedenen Links bereitgestellt. Für die letztgenannte Fallkonstellation bleibt nach dem Erlassentwurf offen, ob die betreffenden Kommunen auch mehr als einen Link an das UVP-Portal melden können. Speziell für die Öffentlichkeitsbeteiligung werden mancherorts eigene Online-Portale (Beispiel: <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/oeffentlichkeitsbeteiligung/onlineplattform.html>) oder Lösungen von Dienstleistern eingesetzt, die einen eigenständigen Link erfordern.

Nach unserer Auffassung verpflichten die neuen §§ 4a Abs. 4 Satz 1, 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB die Städte und Gemeinden nicht dazu, ihre eigenen Internetauftritte an das zentrale Internetportal des Landes anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend zunächst nur um eine Übergangslösung handeln wird, wäre nicht einzusehen, dass die Kommunen ihre bisherige Struktur ändern oder eigens für das Landesportal eine neue Unterseite anlegen müssten. Dabei ist auch zu bedenken, dass die meisten Onli-

ne-Abrufe von Bauleitplänen auf einen innerörtlichen Nutzerkreis zurückzuführen sein dürften, der mit dem bewährten Seitenaufbau in der Regel vertraut sein wird. Aus diesen Gründen muss im Erlass ergänzt werden, dass die Kommune dem Portal gegenüber auch verschiedene Unterseiten angeben kann.

Bei „3. Veröffentlichung der Daten“ ist zu beachten, dass nach den neuen §§ 6a und 10a BauGB nur wirksame Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne dauerhaft zugänglich gemacht werden müssen. Die Überschrift sollte demnach besser lauten: „Dauer der Einstellung“. Die weitere Formulierung müsste lauten: „Eine Verpflichtung zur Einstellung der Unterlagen und der ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet besteht nur bis zum Ablauf der Offenlagefrist. Gem. §§ 6a und 10a BauGB sind wirksame Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne (jeweils mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) dauerhaft in das Internet einzustellen.“

Mit freundlichen Grüßen



Eva Maria Niemeyer
Hauptreferentin
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Andrea Garrelmann
Referentin
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Johannes Osing
Referent
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen